
Baustellenmerkblatt Umwelt

Netzausbau MSa Gryнау-Chli Allmeind-Zentrale Schlatt, Gemeinden Uznach und Schmerikon

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

Verteiler: Valerio Kluser (sak)

Schwerpunkt: Bodenschutz und Grundwasserschutz während der Bauphase

Ausgangslage Die sak plant die Netzsanierung und Netzausbau in der Gemeinde Schmerikon SG zwischen der MSa Gryнау und der Zentrale Schlatt. Die Leitung wird unterirdisch geführt und die alten Masten inkl. Fundamente werden rückgebaut.
Es werden drei Horizontalspülbohrungen mit Start- und Zielgruben ausgeführt. Da die Leitung und die alten Masten stellenweise in Fruchtfolgeflächen FFF und in Grundwasserschutzzonen liegen, werden nachfolgend die entsprechenden Massnahmen, die während der Bauphase zum Schutz der Böden und des Grundwassers umgesetzt werden müssen, aufgeführt.

Bodenkundliche Baubegleitung BBB Die Ausführungsphase wird durch eine bodenkundliche Fachperson begleitet. Die bodenrelevanten und die Arbeiten in den Grundwasserschutzzonen werden jeweils vorgängig mit der BBB abgesprochen und dokumentiert.

GRABENBAU UND MASTRÜCKBAU

BODENSCHUTZ IN LANDWIRTSCHAFTS-FLÄCHEN UND FFF

Der Baustart wird mit der BBB abgesprochen und es erfolgt eine Instruktion vor Ort mit dem Polier und Maschinisten bzgl. Schutzmassnahmen.
Es wird nur bei trockenem Wetter oder mit besonderen Schutzmassnahmen gearbeitet.
Bei Einsetzen von Niederschlag werden die bodenrelevanten Arbeiten eingestellt.
Der Ober- und Unterboden, sowie der Aushub werden getrennt abgetragen und seitlich zwischengelagert.
Die Bodendepots werden max. 2.0m geschüttet und zu keiner Zeit befahren. Die Bodendepots werden nur von Hand begrünt, wenn sie länger als 2 Monate liegen bleiben.
Für Baupisten wird generell nicht vorgängig abhumusiert. Es wird direkt auf die Grasnarbe eine Sandschicht und 50 cm unverschmutztes Material geschüttet. Falls sich das Aushubmaterial eignet, wird es als Material für die Baupiste genutzt.
Der Boden wird horizontgerecht und locker, mit einer leichten Überhöhung wieder angelegt.
Der frisch angelegte Boden wird nie befahren.
Der humusierte Bereich des Grabens wird in Absprache mit den Bewirtschaftern/Grundeigentümern bearbeitet und angesät.
Die Wartungs- und Betankungsarbeiten erfolgen nur auf gefestigten Flächen.
Es wird kein Baustellenwasser versickert.
Es werden keine Sanitäreanlagen abgestellt.

**GEWÄSSERSCHUTZ IN
GRUNDWASSERSCHUTZ-
ZONEN**

Im Bereich der Grundwasserschutzzonen und -arealen werden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt nur Masten und Fundamente rückgebaut. Es werden keine Installationsflächen innerhalb dieser Bereiche erstellt.

Generell gilt das AFU Merkblatt 001, siehe Beilage.

Nach dem Rückbau der Fundamente wird die Öffnung nur mit unverschmutztem Material, kein Recyclingmaterial, wieder verfüllt. Der BBB werden die entsprechenden Deklarationen von Aushub und allenfalls Bodenmaterial vorgängig zugestellt. Falls zu wenig Bodenmaterial vor Ort vorhanden ist, wird ebenfalls unbelasteter Boden (mit Deklaration) zugeführt und bodenschonend aufgetragen.

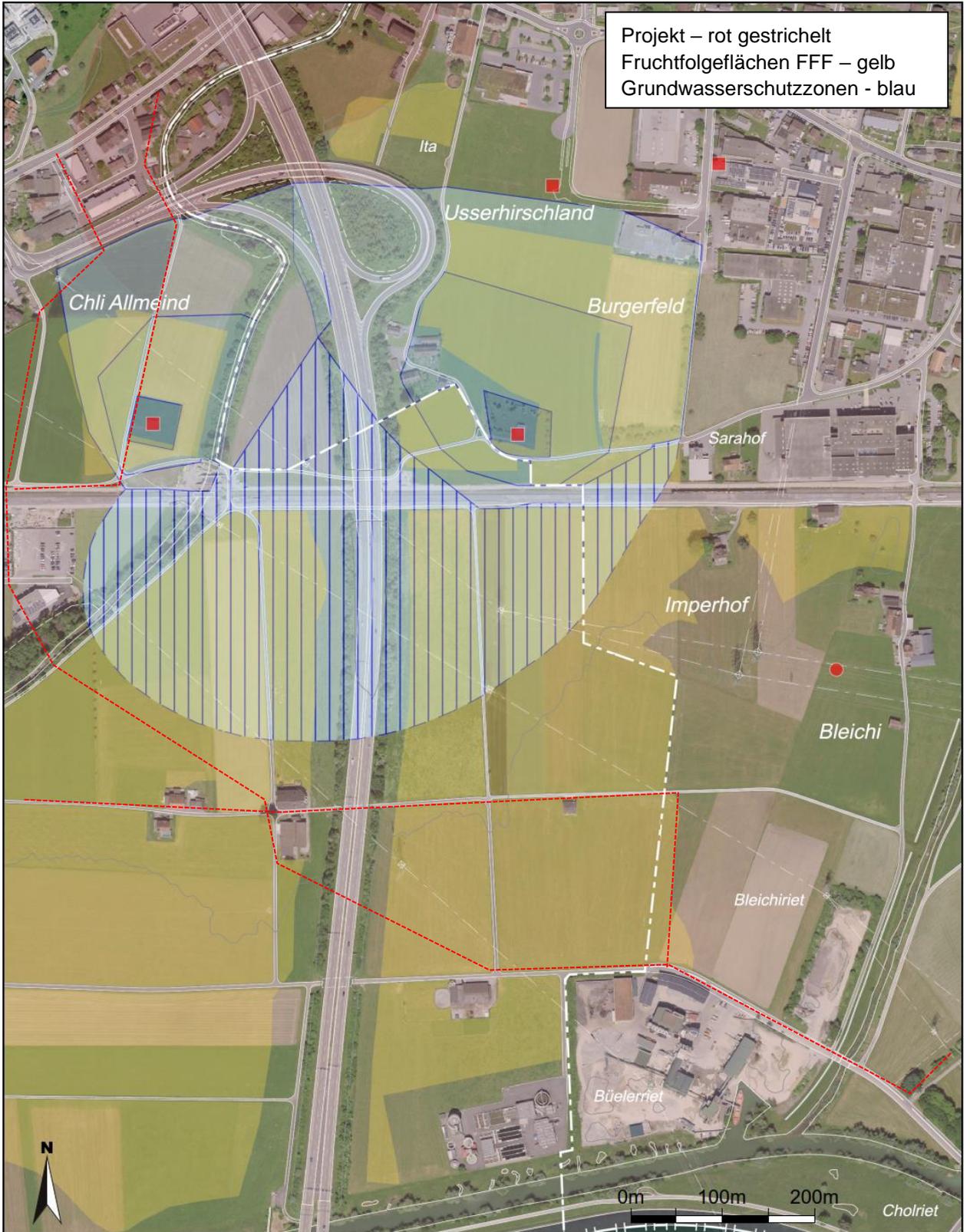
Es werden keine Materialien, keine Geräte, keine Maschinen und keine Sanitäranlagen im Bereich der Grundwasserschutzzonen über Nacht und am Wochenende gelagert und abgestellt.

Die Wartungs- und Betankungsarbeiten erfolgen nur auf gefestigten Flächen – kein Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen.

Es wird kein Baustellenwasser versickert.

Für die Notiz: Letizia Blumer

Beilagen: Übersicht der Fruchtfolgeflächen und Grundwasserschutzzonen und -arealen (kantonales Geoportal)
AFU Merkblatt 001 Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)





Merkblatt AFU 001

Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)

1. Ausgangslage

Bauarbeiten im Bereich von Trinkwasserfassungen stellen eine erhebliche Gefahr für die Wasserfassung und das Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind bei Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen besondere Massnahmen nötig, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen sowie sinngemäss auch in Grundwasserschutzarealen. Bei Bauarbeiten sind die nachstehenden Massnahmen umzusetzen. Zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung aufgeführt.

3. Instruktion Baustellenpersonal

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion, Informationstafel) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung hinzuweisen.

4. Massnahmen während der Bauphase

4.1. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zone S1 (Fassungsbereich) und der Zone S2 (Engere Schutzzone) anzuordnen.
- Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten.

4.2. Abstellen von Baumaschinen

- Das Abstellen von Baumaschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.

4.3. Wassergefährdende Stoffe: Lagerung, Umschlag und Verwendung

Lagerung:

- In den Zonen S1 und S2 ist jegliches Lagern von wassergefährdenden Stoffen verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.

Amt für Umwelt
Amt für Wasser und Energie

Umschlag:

- In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf dichten Plätzen oder über einer Wanne umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem dichten Platz oder über einer Wanne zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Verwendung:

- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
- Baumaterialien sind grundsätzlich ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (z.B. Anstriche, Imprägnierungen). Ist dies nicht möglich, sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.

4.4. Bauabfälle

- Bauabfälle gehören nicht in die Baugrube.
- Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.

4.5. Betonaufbereitungsanlagen und -umschlaggeräte

- Betonaufbereitungsanlagen sind verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 (Weitere Schutzzone) und nur auf einem dichten Platz aufgestellt werden.
- Anfallendes Abwasser darf nicht zur Versickerung gebracht werden.

4.6. Spundwände und Schalungsmaterial

- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist verboten.
- Spundwände sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen.
- Bei Verwendung von geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen (z.B. Abdecken) zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern.

4.7. Recyclingbaustoffe

- Der Einbau von Recyclingbaustoffen wie Mischabbruch-, Asphalt- oder Betongranulat ist verboten.

5. Besondere Vorkommnisse

Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Stoffen sind den Ereignisdiensten (Polizei bzw. Feuerwehr) unverzüglich zu melden. Zusätzlich ist es angezeigt, Wasserversorgung und zuständige kantonale Stelle (Amt für Umwelt AFU bzw. Amt für Wasser und Energie AWE) direkt zu informieren. Wassereintritte in die Baugrube sind ebenfalls der Wasserversorgung und der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

6. Sorgfaltspflicht

In der Nähe von Trinkwasserfassungen gilt die Sorgfaltspflicht in besonderem Mass. Rechtzeitig **vor Baubeginn** ist mit der Fassungsinhaberin (zuständige örtliche Wasserversorgung) Rücksprache zu nehmen. Die Fassung ist gemäss Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu überwachen und, falls notwendig, vorübergehend vorsorglich ausser Betrieb zu nehmen.

7. Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Stelle von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG)
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81; Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, abgekürzt ChemRRV)
- Wegleitung Grundwasserschutz; BUWAL (heute BAFU), 2004
- örtlich geltender Schutzzonen-/Schutzarealplan mit zugehörigem Reglement